

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## der WitSys Informationstechnologie GmbH

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der WitSys Informationstechnologie GmbH (WitSys) gelten für alle Leistungen, die von WitSys für den Vertragspartner (Auftraggeber) erbracht werden. Dies gilt auch für künftige Geschäft, bei denen die Gültigkeit der vorliegenden AGB nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.
- (2) Fremde Geschäfts- und Einkaufsbedingungen gelten nur insoweit, als sie den vorliegenden AGB nicht widersprechen. Von den AGB abweichenden Vereinbarungen gelten nur, sofern diese von WitSys ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- (3) Die AGB bilden mit den maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und den Entgeltbestimmungen einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsverhältnisses, das mit WitSys geschlossen wird.

### § 2 Zustandekommen des Vertrages

- (1) Der Vertrag mit WitSys kommt zustande, sobald der vom Auftraggeber erteilte Auftrag schriftlich, per Telefax oder per e-mail angenommen wurde.
- (2) Sämtliche Angebote von WitSys sind immer freibleibend.
- (3) Erfolgt keine ausdrückliche Auftragsannahme durch WitSys, gilt die Lieferung an den Auftraggeber oder der Beginn der Leistungserbringung (zB Einrichtung und Bekanntgabe von Zugangsdaten) als Auftragsannahme.

### § 3 Vertragslaufzeit

- (1) Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird, gelten die vorliegenden Regelungen zur Vertragslaufzeit für alle mit WitSys geschlossenen Verträge.
- (2) Die Verträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Die Mindestvertragsbindung beträgt zwölf Monate.
- (4) Die Vertragsbindung verlängert sich automatisch um weitere zwölf Monate, sofern der Vertrag nicht zwei Monate vor Ablauf schriftlich per eingeschriebenen Brief gekündigt wird.
- (5) Unabhängig von der Möglichkeit der Kündigung des Vertrags kann der Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere der gerichtlich festgestellte Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags, der Verzug mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen, der trotz Mahnung mit eingeschriebenem Brief unter Setzung einer Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen ab Absendung nicht behoben wird oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen eines der beiden Vertragspartner bzw. die Abweisung der Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens.

### § 4 Leistungsumfang

- (1) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und allfälligen Vereinbarungen der beider Vertragsparteien über zusätzliche Leistungen.
- (2) Sollte sich nach Vertragsabschluß der Leistungsumfang einer Produktgruppe erweitern, kommt der Auftraggeber erst auf ausdrücklichen Wunsch und - sofern vorgesehen - gegen entsprechendes Aufgeld in Genuss des erhöhten Leistungsumfangs.

### § 5 Webhosting

- (1) Die folgenden Bedingungen regeln die von WitSys für den Auftraggeber im Rahmen von Webhosting erbrachten Leistungen.
- (2) WitSys stellt dem Auftraggeber im Rahmen des Hosting Speicherplatz sowie Rechen- und Leitungskapazität zur Verfügung. Dies kann je nach Anforderung auf einem dedizierten oder mit anderen Kunden von WitSys geteilt genutzten Hardwaresystem von WitSys geschehen.
- (3) Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, steht dem Auftraggeber Speicherplatz von maximal 100MB innerhalb des Hostingbereichs zur Verfügung.

Bei Überschreitung des vereinbarten Platzbedarfs wird WitSys den Auftraggeber von der Überschreitung informieren. Dem Auftraggeber steht es in diesem Fall frei, den die vereinbarte Datenmenge überschreitenden Speicherplatz durch Löschen von Dateien wieder freizugeben oder WitSys zu beauftragen, den maximal zur Verfügung stehenden Speicherplatz unter Anpassung der monatlichen Gebühren zu erhöhen.

- (4) In der Hostinggebühr enthalten ist ein Daten-Transfer von maximal 1GB pro Monat. Jedes weitere begonnene GB pro Monat wird mit EUR 2,-- Datenverkehrsgebühr in Rechnung gestellt.

### § 6 Mailhosting

- (1) Die folgenden Bedingungen regeln die von WitSys für den Auftraggeber im Rahmen von Mailhosting erbrachten Leistungen.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, stellt WitSys dem Auftraggeber Speicherplatz im Umfang von maximal 100MB für maximal 10 Postfächer auf einem Mailserver der WitSys zur Verfügung.
- (3) Die Abfrage der Emails kann wahlweise über die Protokolle POP3 oder IMAP erfolgen.
- (4) Mit der Auftragserteilung zum Mailhosting erklärt sich der Auftraggeber ausdrücklich damit einverstanden, dass jede eingehende Mail automatisch auf Viren und Spam geprüft und bei positivem Ergebnis verworfen wird. Dieser Prozess läuft automatisiert ab, kein Mitarbeiter der WitSys erhält Einblick in positiv oder negativ eingestufte Mails.
- (5) Der Auftraggeber kann dieses Einverständnis jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen und verlangen, dass seine Emails von diesen Prüfungen ausgenommen werden.
- (6) Weder bei aufrechter automatischer Filterung noch bei der Ausnahme der Mails aus den Filterungsmassnahmen übernimmt WitSys irgendeine Gewähr dafür, dass die im Postfach des Auftraggebers abgelegten Mails frei von Viren oder Spams sind. Die Implementierung lokaler Viren- und Spamfilter seitens des Auftraggebers wird ausdrücklich empfohlen.
- (7) Das Versenden der Mails („outgoing Mailserver“, „SMTP“) kann aus technischen Gründen nicht über diesen Server erfolgen und sollte über einen Mailserver des Access Providers des Auftraggebers geschehen.

### § 7 Domainhosting

- (1) Die folgenden Bedingungen regeln die von WitSys für den Auftraggeber im Rahmen von Domainhosting erbrachten Leistungen.
- (2) Die jährlichen Domaingebühren richten sich nach der verwendeten TopLevel Domain (TLD) und sind der jeweils aktuellen Domain-Preisliste von WitSys zu entnehmen.
- (3) Inkludiert ist die Anmeldung der Domains beim zuständigen Registrar sowie das Hosting des Primary und Secondary Nameservers (DNS).
- (4) Es gilt als vereinbart, dass sich die von WitSys für den Auftraggeber verwalteten Domains unabhängig vom beim Registrar vermerkten „Domain-Owner“ im Eigentum des Auftraggebers befinden.
- (5) Die Domaingebühr ist für jede Domain jeweils am Beginn des Registrier-Zeitraums, erstmalig mit Datum der Erstanmeldung, fällig.
- (6) Die Kündigung einer Domain hat jeweils mindestens zwei Kalendermonate vor dem Beginn eines neuen Registrier-Zeitraums zu erfolgen.

### § 8 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Dem Auftraggeber steht es frei, im Rahmen des Hosting beliebige Informationen und Daten zu veröffentlichen sofern diese den im Folgenden beschriebenen Bedingungen nicht widersprechen.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen seines von WitSys gehosteten Internetauftritts keine rechtsradikalen, pornographischen,

- gewaltverherrlichenden oder sonstigen Inhalten veröffentlicht werden, insbesondere, wenn sie geltendem österreichischen, deutschen oder EU-Recht widersprechen.
- (3) Weiters ist der Auftraggeber verpflichtet, sicherzustellen, dass durch die Veröffentlichung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich generell, die vertraglichen Leistungen und Dienste in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt oder für die Server der WitSys oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind demnach insbesondere rechtswidriges Werben und Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer.
- (5) Verboten ist weiters jede Nachrichtenübermittlung, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gegen bestehende österreichische oder deutsche Gesetze verstößt oder EU-Recht verletzt.
- (6) Bei Verletzung dieser Pflichten wird der Auftraggeber WitSys schad- und klaglos halten.

#### **§ 9 Qualitätsparameter, Verfügbarkeit, Haftung**

- (1) WitSys betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. WitSys orientiert sich hierbei am jeweiligen Stand der Technik und der branchenüblichen Verfügbarkeit.
- (2) Die Haftung von WitSys beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz und ist darüber hinaus mit der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.
- (3) Die Haftung für Folgeschäden, die sich aus der Nichtverfügbarkeit von Diensten oder der nicht bzw. nicht rechtzeitig erfolgten Erbringung von Dienstleistungen ergeben, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (4) WitSys stellt den Auftraggeber gegen allfällige Ansprüche Dritter auf von ihr gefertigte Arbeiten frei. Ausgenommen hiervon sind Arbeiten mit vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen. Bei diesen hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass eventuelle Rechte Dritter gewährleistet bleiben und stellt WitSys von Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt insbesondere, wenn WitSys auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat, obwohl WitSys den Auftraggeber ihre Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat.
- (5) Für die Funktionalität von Open Source oder proprietärer Drittsoftware, deren Einsatz im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erfolgt, übernimmt WitSys keine Haftung. WitSys kann auch nicht die Eignung dieser Software für den gewünschten Einsatzzweck garantieren. WitSys wird sich jedoch beim Auftreten von Problemen mit Drittsoftware bemühen, eine Lösung des Problems entweder direkt beim Hersteller zu erwirken oder – bei Vorliegen des Quellcodes – selbst die notwendigen Änderungen am Programm vornehmen. Der dadurch entstandene Aufwand seitens WitSys wird zum Stundensatz für Erweiterungen verrechnet.

#### **§ 10 Geheimhaltungsverpflichtung, Datenschutz**

- (1) WitSys wird alle, diese Vereinbarung und auch Kunden des Auftraggebers betreffenden Daten und Informationen vertraulich behandeln. WitSys wird in diesem Zusammenhang alle befassten Mitarbeiter schriftlich zur Geheimhaltung der vorstehend angeführten Daten und Informationen. Als Mitarbeiter im Sinne der Vereinbarung gelten auch freie Mitarbeiter und Sub-Auftragnehmer von WitSys.

- (2) WitSys wird personenbezogene Daten des Auftraggebers nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten und nutzen. Sie wird diese Daten gegen unbefugten Zugriff sichern und sie nur mit Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergeben.
- (3) Auch nach vollständiger Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragsparteien und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz für weitere fünf Jahre in Kraft.

#### **§ 11 Zahlungsbedingungen**

- (1) Alle von WitSys gestellten Rechnungen sind prompt nach Rechnungserhalt ohne Abzüge zzgl. gesetzlicher USt. fällig.
- (2) Im Fall des Zahlungsverzugs sind Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) %-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu bezahlen.
- (1) Das vereinbarte laufende Entgelt gilt – für das zugrunde liegende Mengengerüst - jeweils für die ersten beiden Nutzungsjahre nach Vertragsabschluss. Das laufende Entgelt für die Nutzung in späteren Jahren entspricht diesem Entgelt zuzüglich einer angemessenen Preiserhöhung. Diese Preiserhöhung kann von WitSys dann jährlich durchgeführt werden und zwar maximal um den Prozentsatz plus drei (3) %-Punkte, um den sich der Verbraucherpreisindex vom Jänner des Jahres, in dem die Erhöhung erfolgt, gegenüber dem Vorjahresstand erhöht hat. Sollte der Verbraucherpreisindex nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an seine Stelle der Index, der die allgemeine Kaufkraft wiedergibt.

#### **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Alle Mitteilungen aufgrund dieses Vertrags müssen schriftlich erfolgen und gelten bei persönlicher Übergabe oder bei Versand durch Kurierdienst (mit Empfangsbestätigung) oder eingeschriebenen Brief (mit Rückschein) an die in diesem Vertrag genannte oder an eine andere einer Vertragspartei von der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich bekannt gegebene Adresse als zugestellt.
- (2) Auf diesen Vertrag ist materielles deutsches Recht anzuwenden. Für alle Streitigkeiten über das Eingehen, das Zustandekommen oder die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages oder über Rechtswirkungen aus diesem Vertrag wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für München vereinbart.
- (3) Die teilweise oder vollständige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden ungültige Bestimmungen unverzüglich durch solche ersetzen, die in rechtswirksamer Weise dem Sinn der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich am ehesten entsprechen. Gleiches gilt bei Vorliegen einer ergänzungsbedürftigen Lücke.
- (4) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Vereinbarung über das Abgehen von der Schriftform.
- (5) WitSys ist berechtigt mit Zustimmung des Auftraggebers Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis mit schuldbefreiender Wirkung zu übertragen. Der Auftraggeber ist nur berechtigt, die Zustimmung zu verweigern, wenn durch die Übertragung die Erfüllung der vertraglichen Pflichten objektiv gefährdet ist. Ansonsten können beide Vertragsparteien ihre Rechte und Pflichten aus der gegenständlichen Vereinbarung an Dritte abtreten, dies jedoch nur mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei.